



I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Europawahl im Salzlandkreis am 9. Juni 2023
KWL - EU01/24 vom 1. März 2024 **58**
- Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kreistagswahl im Salzlandkreis am 9. Juni 2024
KWL 01/24 vom 1. März 2024 **58**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- 4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bernburg (Saale) **59**

Die Satzung ist als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (zentrale Schmutzwassergebührensatzung) **59**
- Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (dezentrale Abwassergebührensatzung) **59**
- Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung) **59**

Die Satzungen sind als Anhang beigefügt.

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Europawahl im Salzlandkreis am 9. Juni 2023**
KWL - EU01/24 vom 1. März 2024

Gemäß § 4 der Europawahlordnung habe ich für die am 9. Juni 2024 anstehende Europawahl folgende Beisitzer/innen und stellvertretende Beisitzer/innen in den Kreiswahlausschuss berufen:

Vorsitzender Herr Marko Gregor	stellvertretender Vorsitzender Herr Michel Peter
Beisitzer/innen	stellvertretende Beisitzer/innen
Herr Dr. Lothar Boese	Herr Frank Raddatz
Herr Prof. Dr. Martin Kütz	Herr Friedel Meinecke
Herr Matthias Lüdtker	Frau Dana Anders
Frau Nicole Wieser	Herr Manfred Meyer
Frau Anja Herrmann	Herr Andreas Schmidt
Frau Antje Landgrave	Frau Susanne Schulze

Bernburg (Saale), 1. März 2024

gez. Gregor
Kreiswahlleiter

- **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kreistagswahl im Salzlandkreis am 9. Juni 2024**
KWL 01/24 vom 1. März 2024

Gemäß § 10 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist für die anstehende Kreistagswahl im Salzlandkreis am 9. Juni 2024 ein Kreiswahlausschuss zu bilden, der aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern sowie ihren Stellvertretern besteht. Gemäß § 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt gebe ich hiermit die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses öffentlich bekannt:

Vorsitzender Herr Marko Gregor	stellvertretender Vorsitzender Herr Michel Peter
Beisitzer/innen	stellvertretende Beisitzer/innen
Herr Dr. Lothar Boese	Herr Frank Raddatz
Frau Susanne Zschäckel	Frau Tanja Lutz
Herr Matthias Lüdtker	Frau Dana Anders
Frau Nicole Wieser	Herr Manfred Meyer
Frau Anja Herrmann	Herr Andreas Schmidt
Frau Antje Landgrave	Frau Susanne Schulze

Der Kreiswahlausschuss tritt am Donnerstag, 4. April 2024, 14:00 Uhr, im Sitzungssaal 411 des Kreishauses 1, Karlsplatz 37 in Bernburg (Saale) zusammen, um über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Kreistagswahl am 9. Juni 2024 zu beschließen. Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Bernburg (Saale), 1. März 2024

gez. Gregor
Kreiswahlleiter

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bernburg (Saale)

Die Satzung ist als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- **Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (zentrale Schmutzwassergebührensatzung)**
- **Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (dezentrale Abwassergebührensatzung)**
- **Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung)**

Die Satzungen sind als Anhang beigefügt.

4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bernburg (Saale)

Aufgrund der §§ 8, 11, Abs. 2, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209) und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.03.2023 (GVBl. LSA S. 178), hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende 4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bernburg (Saale) vom 17.12.2010 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) Nr. 164 vom 13.01.2011, S. 9 - 12), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bernburg (Saale) vom 03.11.2015 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) Nr. 223 vom 03.12.2015, S. 4 – 5) beschlossen.

Art. 1

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Bernburg (Saale) vom 17.12.2010 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) Nr. 164 vom 13.01.2011, S. 9 - 12), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bernburg (Saale) vom 03.11.2015 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) Nr. 223 vom 03.12.2015, S. 4 – 5), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird durch folgende Anlage 1 geändert:

Anlage 1

Straßenverzeichnis gemäß § 1 Abs. 4

3 x wöchentliche Reinigung

Lindenstraße
Poststraße

2 x wöchentliche Reinigung

Karlsplatz oberer

1 x wöchentliche Reinigung

Aderstedter Straße von Krumbholzallee bis Ende Ortsdurchfahrt (Wipperbrücke)
Altenburger Chaussee bis B6n
Am Platz der Jugend
An der Röße
Annenstraße
Antoinettenstraße
Auguststraße
Baalberger Kreisstraße von Dessauer Straße bis Einfahrt Gewerbegebiet 8
Bahnhofstraße
Beethovenstraße
Blumenstraße
Bornstraße
Breite Straße

Brunnenstraße
 Bruno-Hinz-Straße
 Christianstraße
 Clara-Zetkin-Platz
 Dessauer Straße
 Dietrich-Bonhoeffer-Straße
 Dr.-John-Rittmeister-Straße von L.-Braille-Platz bis Brunnenstraße und ab Str. Am Stadtbad
 bis Ausbauende beidseitig; ab Brunnenstraße bis Nr. 10b und ab Nr. 12c stadtauswärts
 rechtsseitig
 Eichenweg
 Ernst-Barlach-Straße
 Fischergasse
 Franzstraße
 Friedensallee
 Friedrichstraße
 Gröbziger Straße
 Güstener Straße von Krumbholzallee bis Ende Ortsdurchfahrt (Am Rosengarten)
 Gutenbergstraße
 Hallesche Landstraße ab Semmelweisstraße bis Stauffenbergstraße
 Hallesche Straße
 Hegestraße
 Heinrich-Zille-Straße
 Hohe Straße
 Ilberstedter Straße, stadtauswärts linksseitig nur bis Keßlerturm
 Johann-Rust-Straße
 Julius-Brumme-Straße
 Kaiplatz
 Kalistraße
 Karl-Marx-Straße direkte Verbindung von Zepziger Straße zur Virchowstraße
 Karlsplatz unterer
 Karlstraße
 Käthe-Kollwitz-Straße
 Kirschberg direkte Verbindung von Olga-Benario-Straße zur Dr.-John-Rittmeister-Straße
 Korngasse
 Köthensche Straße
 Krumbholzallee stadtauswärts rechtsseitig, linksseitig bis hinter Sportplatz
 Krumbholzstraße
 Kugelweg
 Kurze Straße
 Kustrenaer Straße
 Kustrenaer Weg von Kalistraße bis Ende Ortsdurchfahrt, stadtauswärts linksseitig bis Bushal-
 testelle Steinsalzwerk
 Lange Straße außer Haus Nr. 1 und 2
 Latdorfer Straße von Dessauer Straße bis Leisdorfer Weg
 Leauer Straße
 Leipziger Straße
 Leopoldstraße
 Liebknechtstraße
 Lindenplatz
 Louis-Braille-Platz
 Magdeburger Straße bis B6n

Markt
Marktbrücke
Martinstraße
Mauerstraße
Mozartstraße
Mühlstraße
Neue Straße
Nicolaistraße außer Straßenbereich hinter der Nicolaikirche (Umfahrung)
Nienburger Straße
Olga-Benario-Straße rechtsseitig von Dr.-John-Rittmeister-Straße bis Am Stadtbad,
linksseitig stadtauswärts bis Ende Siedlung der Freundschaft
Parkstraße
Paul-Schneider-Straße
Puschkinweg direkte Verbindung von Tolstoiallee zur Virchowstraße
Rheineplatz
Richard-Wagner-Straße
Roschwitzer Straße
Rosenstraße
Rößeberg
Saalplatz
Schachtstraße stadtauswärts rechtseitig bis Domänengasse, stadtauswärts linksseitig bis Straße
Friedenshall
Schillerstraße
Schlossgartenstraße
Schlossstraße
Schulstraße
Sammelweisstraße
Stauffenbergstraße
Steinstraße
Stiftsstraße
Theaterstraße
Thomas-Müntzer-Straße
Tolstoiallee
Umgehungsstraße (Am Ziegelkolk)
Virchowstraße
Waisenhausstraße
Wasserturmstraße außer Umfahrung Wasserturm, Haus Nr. 62 - 68
Wettiner Straße
Wilhelmstraße
Wolfgangstraße
Zepziger Straße
Zepziger Weg von Zepziger Straße bis Paul-Schneider-Straße

14-tägige Reinigung

Grönaer Weg bis Ortsausgang
Bernburger Straße vom Ortseingang bis Einmündung Zum Sauren Anger
Peißener Hauptstraße ab Nr. 2 bis Ortsausgang

1 x monatliche Reinigung

Bernburger Straße von der Einmündung Zum Sauerem Anger bis Poleyer Straße

Kleinwirschlebener Straße von Bernburger Straße bis Hausnummer 1

Poleyer Straße

Umgehungsstraße von Bernburger Straße bis Poleyer Straße

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

5. MRZ. 2024

Bernburg (Saale),.....



Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin



**Neufassung der
Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“
über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung
(zentrale Schmutzwassergebührensatzung)**

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Nummer 1 (kommunale Einleiter)
- § 5 Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 (Produktionsabwasser)
- § 6 Gebührenschuldner
- § 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 8 Erhebungszeitraum
- § 9 Festsetzung und Fälligkeit
- § 10 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 11 Anzeigepflicht
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ in ihrer Sitzung am 04.03.2024 folgende Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband „Saalemündung“ (nachfolgend Verband genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen) zur zentralen Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet gemäß § 1 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen gemäß Abs. 1.

§ 2 Grundsatz

- (1) Für die Einleitung von Abwasser (Schmutzwasser) in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Die Schmutzwassergebühren werden nach dem Maßstab der jeweiligen tatsächlichen Inanspruchnahme differenziert
 1. nach der kompletten Inanspruchnahme der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (kommunalen Einleiter – Entsorgungsgebiet I (EG I) bzw. Entsorgungsgebiet II (EG II) der Abwasserbeseitigungssatzung)
 2. ausschließliche Inanspruchnahme ab der biologischen Reinigungsstufe der Kläranlage Calbe (Saale) zur Reinigung von Produktionsabwässern (Produktionsabwasser – EG III der Abwasserbeseitigungssatzung)

erhoben.

Die Differenzierung der unterschiedlichen Benutzungstatbestände ist dadurch zu rechtfertigen, dass teilweise von gewerblichen Einleitern eine Direkteinleitung in die biologische Stufe der Kläranlage in Calbe (Saale) erfolgt. Insoweit erfolgt nur eine teilweise Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung des Verbandes. Die Regelung des unterschiedlichen Benutzungstatbestandes ist aus rechtlichen Gründen gemäß § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geboten, da die Bemessung der Gebühren unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme zu erfolgen hat.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Beseitigung von Abwasser berechnet, getrennt nach Grundgebühr und Mengengebühr.

- I. Die Mengengebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird gemäß § 2 Abs. 2 Nummer 1 nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
 - (1) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermengenmesseinrichtung,
 4. bei den Produktionsabwässern gemäß § 2 Abs. 2 Nummer 2 wird die in die biologische Stufe der Kläranlage eingeleitete Abwassermenge durch eine induktive Durchflussmessung erfasst.
 - (2) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermengenmesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Soweit auf Grundlage eines defekten Zählers eine Schätzung notwendig geworden ist, teilt der Verband dem Benutzer vor der Gebührenerhebung den auf der Grundlage der Schätzung anzunehmenden Verbrauch mit. Dem Benutzer der öffentlichen Einrichtung trifft insoweit eine unverzügliche Beanstandungs- bzw. Rügepflicht. Etwaige Einwendungen gegen die Schätzung sind mit einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung der Schätzungsgrundlagen einzuwenden. Nach Ablauf der Frist wird der Benutzer im Rahmen der Festsetzung der Gebühren mit etwaigen Einwendungen bezüglich der Schätzung nicht mehr gehört (Ausschlussfrist).
 - (3) Die Wassermengen nach Abs. 1 Nummer 1 für private Wasserversorgungsanlagen und Nummer 2 hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Verband abgenommen werden. Die Abnahme der Messeinrichtung ist kostenpflichtig und wird nach der entsprechenden Kostensatzung des Verbandes berechnet. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Die Grundlage für die Schätzung bildet der durchschnittliche Wasserverbrauch des Vorjahres im Entsorgungsgebiet des Verbandes je Person.
 - (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von einem Monat unter Angabe der Anzahl der im Grundstück gemeldeten Personen beim Verband einzureichen. Die Monatsfrist ist eine Ausschlussfrist, somit werden nach Fristablauf eingereichte Anträge nicht mehr berücksichtigt. Für den

Nachweis gilt Abs. 3 Satz 2 bis 5 sinngemäß. Der Verband kann vom Antragsteller, wenn eine eindeutige Messung durch Wasserzähler nicht möglich ist, ein Gutachten anfordern, wenn der Antragsteller die Kosten trägt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Wassermengen, die zum Füllen von Schwimmbecken genutzt werden, gelten auf Antrag gemäß Abs. 4 als abzugsfähig, wenn der Beckeninhalt $\leq 5 \text{ m}^3$ ist. Bei Beckeninhalten $> 5 \text{ m}^3$ ist zusätzlich zum Antrag gemäß Abs. 4 eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Versickern auf dem Grundstück vorzulegen.

Die Erstfüllung von Feuerlöschteichen ist absetzbar.

- II. Neben der Mengengebühr gemäß Ziffer I. wird eine Grundgebühr für die Einleiter nach § 2 Abs. 2 Nummer 1 erhoben. Der Grundgebührenmaßstab wird für die Einleiter nach § 2 Abs. 2 Nummer 1 nachfolgend definiert (§ 4 Abs. 2 ff dieser Satzung).

§ 4

Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Nummer 1 (kommunale Einleiter)

- (1) Die Mengengebühr beträgt bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung ab dem 01.01.2024 im

Entsorgungsgebiet I (EG I)	3,66 € / m ³
Entsorgungsgebiet II (EG II)	4,99 € / m ³ .

- (2) Zusätzlich zur Mengengebühr gemäß Abs. 1 wird eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird wie folgt berechnet:

1. für Wohngrundstücke nach der Zahl der Wohneinheiten im Abrechnungszeitraum des jeweiligen Kalenderjahres, wobei jede der Führung eines Haushaltes dienende in sich abgeschlossene Räumlichkeit als selbständige Wohneinheit gilt,
2. für sonstige Grundstücke nach der Nenngröße der Wasserzähler.

- (3) Kann ein Grundstück verschiedenartig genutzt werden, so gilt Absatz 2 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- und Gebäudeteil.

- (4) Die Grundgebühr für Wohngrundstücke beträgt je Wohneinheit ab dem 01.01.2024

im EG I	102,00 € / Jahr
im EG II	102,00 € / Jahr.

- (5) Die Grundgebühr für Gewerbe- oder sonstige Grundstücke beträgt abhängig von der maximalen Durchflussmenge des Wasserzählers je Wasserzähler ab dem 01.01.2024 im

Entsorgungsgebiet I (EG I)

QN = 2,5 m ³ /h	102,00 €/Jahr	Q3 = 4	102,00 €/Jahr
QN = 6 m ³ /h	244,80 €/Jahr	Q3 = 10	255,00 €/Jahr
QN = 10 m ³ /h	408,00 €/Jahr	Q3 = 16	408,00 €/Jahr
QN = 15 m ³ /h	612,00 €/Jahr	Q3 = 25	637,50 €/Jahr
QN = 25 m ³ /h	1.020,00 €/Jahr	Q3 = 40	1.020,00 €/Jahr
QN = 40 m ³ /h	1.632,00 €/Jahr	Q3 = 63	1.606,50 €/Jahr
QN = 60 m ³ /h	2.448,00 €/Jahr	Q3 = 100	2.550,00 €/Jahr
QN = 100 m ³ /h	4.080,00 €/Jahr	Q3 = 160	4.080,00 €/Jahr

erlischt weiterhin bei Grundstücken/Wohneinheiten mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung, aber ohne Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und ohne anderweitige Wassergewinnung/Wassernutzung. Das ist z. B. dann der Fall, wenn keine Trinkwassermesseinrichtung (Wasserzähler) oder keine Verbindung zur öffentlichen Versorgungsleitung und kein Brunnen oder Zisterne (Hauswasserversorgung) vorhanden sind. Sie wird bei Beginn oder Beendigung inmitten eines Jahres durch die taggenaue Berechnung als Anteil der jährlichen Grundgebührensschuld ermittelt.

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührensschuld entsteht nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die öffentliche Einrichtung in Anspruch genommen wurde.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 I Abs. 1 Nummer 1 und 2), gilt als Berechnungsgrundlage der Wasserverbrauch des Erhebungszeitraumes.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind jährlich 12 Abschlagszahlungen, jeweils am 5. des Monats zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Verband auf dessen Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Verband den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Mahngebühren, Zinsen und Säumniszuschläge sind auf der Grundlage des § 13 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, 1977, S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S.3866, ber. 2003 I S.61) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 10 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

- (2) Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich der Verband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Abwassermengen nach § 3 I. Abs. 1 Nummer 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich unter Benennung des Zählerstandes bzw. der Zählerstände und des Kalendertages des Wechsels anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Soweit der Verband nicht die Wasserversorgung durchführt, ist er berechtigt, mit dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen Verträge abzuschließen, die die sichere Bereitstellung der Trinkwasserverbrauchsdaten an den Verband als Grundlage für die Berechnung von Schmutzwassergebühren gewährleisten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 3 I. Abs. 3 Satz 1 dem Verband die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb des folgenden Monats anzeigt;

2. entgegen § 3 I. Abs. 3 Satz 2, 3 keinen geeichten Wasserzähler einbauen lässt;
3. entgegen § 3 I. Abs. 3 Satz 4 nicht ordnungsgemäß mit dem Wasserzähler umgeht;
4. entgegen § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht mitteilt;
5. entgegen § 10 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
6. entgegen § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
7. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
8. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beeinflussung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung);

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung vom 09.12.2014 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Calbe (Saale), den 04.03.2024


Schenk
Verbandsgeschäftsführerin



**Neufassung der
Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“
über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung
(dezentrale Abwassergebührensatzung)**

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensätze
- § 4 Gebührensschuldner
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit
- § 8 Auskunftspflicht
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Datenverarbeitung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ in ihrer Sitzung am 04.03.2024 folgende Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband „Saalemündung“ (nachfolgend Verband genannt) betreibt die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben als selbständige öffentliche Einrichtungen (dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen) im Verbandsgebiet gemäß § 1 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen gemäß Abs. 1.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage entnommen und abgefahren wird.
- (2) Berechnungseinheit für Kleinkläranlagen ist ein m³ Fäkalschlamm und für die Abfuhr abflussloser Gruben ein m³ Abwasser.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung ab dem 01.01.2024 im:

Entsorgungsgebiet I (EG I)

Kleinkläranlagen	67,91 € / m ³ entnommenen Fäkalschlamm
abflusslosen Gruben	27,94 € / m ³ entnommenen Abwassers

Entsorgungsgebiet II (EG II)

Kleinkläranlagen	67,97 € / m ³ entnommenen Fäkalschlamm
abflusslosen Gruben	27,82 € / m ³ entnommenen Abwassers.

- (2) Zusätzlich zu der Gebühr unter Abs. 1 ist eine jährliche Grundgebühr zur entrichten. Diese beträgt ab dem 01.01.2024 im

Entsorgungsgebiet I (EG I)

Kleinkläranlagen	30,00 € / Anlage
abflusslose Gruben	30,00 € / Anlage

Entsorgungsgebiet II (EG II)	
Kleinkläranlagen	30,00 € / Anlage
abflusslose Gruben	30,00 € / Anlage.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber (§ 9 Abs. 1) versäumt so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch den Verband. Sie erlischt, sobald die dezentrale Abwasseranlage außer Betrieb genommen bzw. der Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt ist und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Die Grundgebührensschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der dezentralen Entsorgung durch den Verband folgt. Die Grundgebührensschuld erlischt mit dem Tag, an dem die dezentrale Abwasseranlage außer Betrieb genommen bzw. der Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt ist. Sie wird bei Beginn oder Beendigung inmitten eines Jahres durch die monatsgenaue Berechnung als Anteil der jährlichen Grundgebührensschuld ermittelt.

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührensschuld entsteht.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind jährlich 2 Abschlagszahlungen, am 10.03. und 10.09. des laufenden Jahres, zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden.

§ 8 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühr erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die gemäß Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewährleisten.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannte Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Soweit der Verband nicht die Wasserversorgung durchführt, ist er berechtigt, mit dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen Verträge abzuschließen, die die sichere Bereitstellung der Trinkwasserverbrauchsdaten an den Verband als Grundlage für die Berechnung von Abwassergebühren gewährleisten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderliche Auskünfte nicht erteilt;

2. entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
3. entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
4. entgegen § 9 Abs. 2 S. 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
5. entgegen § 9 Abs. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 09.12.2014 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Calbe (Saale), den 04.03.2024


Schenk
Verbandsgeschäftsführerin



**Neufassung der
Satzung des Abwasserzweckverbandes "Saalemündung"
über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung
(Niederschlagswassergebührensatzung)**

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Gebührenschuldner
- § 6 Entstehen der Gebührenschuld
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Auskunftspflicht und Duldungspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ in ihrer Sitzung am 04.03.2024 folgende Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband "Saalemündung" (nachfolgend Verband genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen) zur Ableitung von Niederschlagswasser im Verbandsgebiet gemäß § 1 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen gemäß Abs. 1.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an dieser öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der bebauten, befestigten Flächen des Grundstücks, nachfolgend Gebührenbemessungsfläche genannt, bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.
- (2) Als in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:

die Niederschlagsmengen, die von bebauten, befestigten Flächen in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangen.
- (3) Gebührenmaßstäbe für Niederschlagswasser

A) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsan-

lage gelangt. Je 1 m² ist eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle m² aufgerundet.

B) Die Gebührenbemessungsfläche wird bei Vorhandensein von baulichen Anlagen, (Niederschlagswasserspeicher mit oder ohne Drosselabfluss und gemäß den wasserrechtlichen Vorgaben betriebene Versickerungsanlagen) mit einem Mindestfassungsvolumen von 1 m³ und einer ganzjährigen Nutzung, durch die die Abwasserbeseitigungsanlage entlastet wird, um folgende Flächen bis maximal zur an die Niederschlagswasserspeicher angeschlossene Bemessungsfläche gemindert.

Gruppe der baulichen Anlagen	Abzugsfläche
Niederschlagswasserspeicher mit oder ohne Drosselabfluss	15 m ² /m ³ Speichervolumen
Versickerungsanlagen	45 m ² /m ³ Speichervolumen

C) Der Gebührenpflichtige hat dem Verband auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche mitzuteilen. Es ist von den Grundstücksverhältnissen am 01.01. des jeweiligen Jahres auszugehen. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und / oder der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Niederschlagswassereinleitung endet.

D) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht gemäß Buchstabe C) nicht fristgemäß nach, so kann der Verband die Berechnungsdaten schätzen.

E) Beim Niederschlagswasser ist grundsätzlich von den Grundstücksverhältnissen am 01.01. des jeweiligen Jahres auszugehen. Änderungen der Gebührenbemessungsfläche innerhalb des Erhebungszeitraumes werden nach Antragstellung und erfolgter Überprüfung durch den Verband ab dem der Antragstellung folgenden Kalendermonat berücksichtigt.

§ 4 Gebührensätze

Für die Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2024

0,93 € / m²

Gebührenbemessungsfläche/Jahr für die Einleitung von Niederschlagswasser.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebühren-

schuldner sind außerdem Nießbraucher oder sonstige dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonates auf den neuen Schuldner über. Wenn der bisherige Gebührenschuldner die Mitteilung über den Wechsel (§ 10 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Schuldner.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils nach Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis endet.
- (2) Die persönliche Gebührenschuld entsteht mit Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides.

§ 7

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Beginn des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind mit der Jahresabrechnung des Vorjahres und dann jeweils am 5. der Folgemonate des Jahres monatlich gleich hohe Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (3) Die Gebühren und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Gebühren und Abgaben erhoben werden.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle die abwassertechnischen Anlagen ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Angaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannte Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 9 Abs. 1 für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle der abwassertechnischen Anlagen ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigtund es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung vom 13.01.2015 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Calbe (Saale), den 04.03.2024


Schenk
Verbandsgeschäftsführerin

